

# Hate Speech

Krause

2022

ISBN 978-3-406-79430-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Ergänzt wird der Schutz des öffentlichen Friedens auch durch den Tatbestand der **Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen** gemäß § 166 StGB. Denn obwohl dort ausdrücklich auf religiöse Bekenntnisse wie etwa den Islam (Absatz 1) oder im Inland bestehende Religionsgemeinschaften wie die evangelische oder katholische Kirche (Absatz 2) abgestellt wird, ist Schutzgut des § 166 StGB ausschließlich der öffentliche Friede.<sup>273</sup> Gegenüber § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB hat § 166 StGB dann eine selbstständige Bedeutung, wenn „Beschimpfungen“ nicht zugleich gegen die durch das gemeinsame Bekenntnis oder die Institution verbundenen Personen gerichtet sind oder wenn sie nicht die besondere Qualität eines Angriffs auf deren Menschenwürde haben.

#### b) „Verbreitung“ – § 130 Abs. 2 StGB

Daneben kommt, ua bei dem „Teilen“ und „Liken“ von Äußerungen, auch Volksverhetzung in der Form der **Verbreitung oder des der Öffentlichkeit Zugänglichmachens von Inhalten** gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB mit reduziertem Strafraum in Betracht.<sup>274</sup>

Da sich § 130 Abs. 2 StGB auf die Weitergabe eines Inhalts bezieht, können damit in Abgrenzung zu Abs. 1 zunächst solche Fälle erfasst werden, bei denen **fremde Äußerungen** weitergegeben werden – auch wenn der Täter diese nicht ausdrücklich inhaltlich teilt.<sup>275</sup> Bei einer Weiterleitung einer strafrechtlich relevanten Äußerung mit einer ausdrücklichen Distanzierung kann aber nach § 130 Abs. 7 StGB der Tatbestand ausgeschlossen sein, wenn die Voraussetzungen des § 86 Abs. 4 StGB gegeben sind.<sup>276</sup>

Voraussetzung ist, dass der volksverhetzende **Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** wird, also einem größeren, durch persönliche, nähere Beziehungen nicht zusammenhängenden Personenkreis zur Verfügung gestellt wird, der für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist.<sup>277</sup> Im Übrigen gelten bei § 130 Abs. 2 StGB für die Voraussetzungen des Verbreitens eines Inhalts bzw. des der Öffentlichkeit Zugänglichmachens eines Inhalts keine Besonderheiten.<sup>278</sup>

**Beispiel aus der Rechtsprechung:** In einem Strafverfahren vor dem *AG Frankfurt am Main*<sup>279</sup> wurde dem Angeklagten vorgeworfen, ein volksverhetzendes Video in seinem WhatsApp-„Status“ hochgeladen zu haben.

Das *AG Frankfurt am Main* verurteilte den Angeklagten wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Durch das Einstellen eines Inhaltes in den WhatsApp-„Status“ werde dieser für eine Dauer von 24 Stunden sämtlichen Personen in den „Status“-Mitteilungen der App mit der Möglichkeit der Wiedergabe angezeigt, die die Mobilfunknummer der inhaltsteilenden Person in einem Endgerät gespeichert und auf jenem Gerät WhatsApp installiert haben. Da WhatsApp zur Tatzeit die in Deutschland meistgenutzte Kommunikations-App gewesen sei, sei angesichts der auf dem Mobiltelefon des Angeklagten gespeicherten 229 Kontakte mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass das Video damit einem für den Angeklagten nicht kontrollierbaren Personenkreis von mindestens 75 Personen zugänglich gemacht wurde. In der Folge liege ein tatbestandliches Verbreiten vor, ohne dass es zusätzlich auf die tatsächliche Kenntnisnahme durch diese Personen ankäme.

<sup>273</sup> Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm StGB Vor § 166 Rn. 2.

<sup>274</sup> Eckel/Rottmeier NSTZ 2021, 1 (5).

<sup>275</sup> MüKoStGB/Schäfer/Anstötz § 130 Rn. 74 aE.

<sup>276</sup> MüKoStGB/Schäfer/Anstötz § 130 Rn. 105 ff.

<sup>277</sup> MüKoStGB/Schäfer/Anstötz § 130 Rn. 74.

<sup>278</sup> Vgl. dazu → Rn. 91, 125 f.

<sup>279</sup> BeckRS 2022, 1600.

- 173** Da § 130 Abs. 2 StGB **keine Eignung zur Störung des Friedens voraussetzt** und insofern keine ausdrückliche Beschränkung auf das Inland enthält, sind – jedenfalls nach überwiegender Auffassung – im Gegensatz zu § 130 Abs. 1 StGB auch Gruppen geschützt, deren Angehörige sich teilweise oder sogar ausschließlich im Ausland aufhalten.<sup>280</sup>
- 174** In der Praxis werden mit § 130 Abs. 2 StGB vereinzelt auch Fälle eigener bzw. zu eigen gemachter Äußerungen erfasst, bei denen die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens im Sinne von § 130 Abs. 1 StGB nicht gegeben ist. Solche Fälle kommen angesichts der auf die Öffentlichkeit gerichteten Tathandlungen des Abs. 2 aber an sich nur in Fällen sog. „Kettenverbreitung“ in Betracht, bei denen bereits die Weitergabe an einen einzelnen bestimmten Dritten für eine Verbreitung ausreicht.

### 7. „Holocaust-Leugnung“ und „NS-Verherrlichung“ – § 130 Abs. 3 und 4 StGB

- 175** Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung haben bei „Hate Speech“ auch die sog. „Holocaust-Leugnung“ gemäß § 130 Abs. 3 StGB oder die sog. „NS-Verherrlichung“ gemäß § 130 Abs. 4 StGB.
- 176** Der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Völkermord an den europäischen Juden in Konzentrations- und Vernichtungslagern („*Holocaust*“) ist eine historische Tatsache, die offenkundig ist und deshalb auch keiner Beweiserhebung bedarf.<sup>281</sup> § 130 Abs. 3 StGB bezieht sich jedoch nicht nur auf die Billigung, Leugnung oder Verharmlosung des Völkermords an den europäischen Juden, sondern auf alle unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen des Völkermords gemäß § 6 Abs. 1 VStGB. Von § 130 Abs. 3 StGB umfasst sind daher ua Massenvernichtung, Einweisung in Konzentrationslager oder Gettoisierung sowie Menschenversuche oder Zwangssterilisierungen gegenüber Juden, aber auch gegenüber anderen Volksgruppen wie Sinti und Roma oder Ethnien der früheren Sowjetunion.<sup>282</sup> Mit dem Begriff der „**nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft**“ iSd § 130 Abs. 4 StGB sind systematisch begangene und schwere Menschenrechtsverletzungen gemeint, die geprägt waren durch den totalen Machtanspruch des Staates und die Leugnung von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit wie etwa Enteignungen oder medizinische Experimente an „Nichtariern“.<sup>283</sup>
- 177** „**Billigen**“ bedeutet das ausdrückliche oder konkludente Gutheißen der betreffenden Handlung des Völkermords bzw. der Gewalt- oder Willkürherrschaft. Dies ist der Fall, wenn der Täter diese als richtig, akzeptabel oder notwendig hinstellt, sich hinter die Willkürmaßnahmen stellt oder seine zustimmende Befriedigung äußert.<sup>284</sup> Unter „**Leugnen**“ ist das Bestreiten, Inabredestellen oder Verneinen der historischen Tatsache einer Handlung des Völkermords zu verstehen.<sup>285</sup> „**Verherrlichen**“ meint das Berühmen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes; Rechtfertigen verlangt das Verteidigen der die

<sup>280</sup> Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm StGB § 130 Rn. 12/13; MüKoStGB/Schäfer/Anstötz § 130 Rn. 63; aA Fischer StGB § 130 Rn. 16.

<sup>281</sup> BGH NStZ-RR 219, 375 (376).

<sup>282</sup> Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm StGB § 130 Rn. 16; MüKoStGB/Schäfer/Anstötz § 130 Rn. 85.

<sup>283</sup> BVerfG NJW 2010, 47 (56); BeckOK StGB/Rackow StGB § 130 Rn. 38.

<sup>284</sup> OLG Hamm BeckRS 2015, 119749; MüKoStGB/Schäfer/Anstötz § 130 Rn. 79.

<sup>285</sup> BGH NStZ 2017, 146; MüKoStGB/Schäfer/Anstötz § 130 Rn. 80.

NS-Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Verletzungen der Menschenrechte als notwendige Maßnahmen.<sup>286</sup>

Neben den Leugnungen des Holocaust sind in der Praxis regelmäßig **Äußerungen mit sog. „Nazi-Vergleichen“** dahingehend zu würdigen, ob diese eine Verharmlosung iSd § 130 Abs. 3 StGB darstellen. Ein „**Verharmlosen**“ liegt vor, wenn der Äußernde die Anknüpfungstatsachen für die Tatsächlichkeit der NS-Gewalttaten herunterspielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert, wobei das Bestreiten des Völkermordes als historisches Gesamtgeschehen nicht erforderlich ist, sondern jede Form des Relativierens oder Bagatellisierens seines Unrechtsgehalts ausreicht.<sup>287</sup> Vor diesem Hintergrund sind einerseits Vergleiche aus Täterperspektive mit Bezeichnungen wie „Gestapo-Methoden“<sup>288</sup> oder „SS-Methoden“<sup>289</sup> zu überprüfen. Insbesondere betrifft dies jedoch Vergleiche aus Opferperspektive mittels Symbole der Judenvernichtung wie dem „Judenstern“<sup>290</sup> bzw. der Losung „Arbeit macht frei“<sup>291</sup> der Eingangstore von Konzentrations- und Vernichtungslagern.

Der erforderliche bedingte Vorsatz kommt angesichts der Offenkundigkeit des nationalsozialistischen Massenmordes regelmäßig in Betracht – auch bei Tätern, die die Realität bewusst ignorieren und nicht wahrhaben wollen, dass es sich bei dem Holocaust um eine historische Tatsache handelt.<sup>292</sup>

Äußerungen gemäß § 130 Abs. 3 StGB müssen **zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet** sein, wobei das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale „Billigung“ und „Leugnung“ eine entsprechende Eignung indiziert.<sup>293</sup>

**Beispiel aus der Rechtsprechung:** In einem Verfahren wegen Leugnung der Massenvergasungen in dem Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau stellte das *BVerfG* ausdrücklich fest:<sup>294</sup>

„Die Leugnung der nationalsozialistischen Verbrechen des Völkermordes ist vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte geeignet, die dem Äußernden geneigte Zuhörerschaft zur Aggression und zu einem Tätigwerden gegen diejenigen zu veranlassen, die als Urheber oder Verantwortliche der durch die Leugnung implizit behaupteten Verzerrung der angeblichen historischen Wahrheit angesehen werden. Sie trägt damit unmittelbar die Gefahr in sich, die politische Auseinandersetzung ins Feindselige und Unfriedliche umkippen zu lassen. Die Leugnung der nationalsozialistischen Verbrechen des Völkermordes gefährdet die Friedlichkeit der politischen Auseinandersetzung dabei insbesondere auch deshalb, weil diese Verbrechen insbesondere gezielt gegenüber bestimmten Personen- oder Bevölkerungsgruppen verübt wurden und die Leugnung dieser Ereignisse offen oder unterschwellig als Chiffre zur gezielten Agitation gegen diese Personenkreise eingesetzt werden können und werden.“

In Fällen der „Verharmlosung“ ist die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens dagegen im Einzelfall festzustellen.<sup>295</sup> Noch nicht ausreichend dafür sind Feststellungen wie eine Verharmlosung des Nationalsozialismus als Ideologie oder eine anstößige

<sup>286</sup> MüKoStGB/Schäfer/Anstötz § 130 Rn. 93 f.

<sup>287</sup> BGH NStZ 2005, 378 (379).

<sup>288</sup> Vgl. BVerfG NJW 1992, 2815 zu § 185 StGB.

<sup>289</sup> Vgl. OLG Frankfurt NStZ-RR 2012, 244 zu § 185 StGB.

<sup>290</sup> BVerfG BeckRS 2021, 38103; BayObLG BeckRS 2020, 52510; OLG Saarbrücken BeckRS 2021, 4322; LG Würzburg NStZ-RR 2022, 242; Roth GSZ 2022, 123 (126 ff.); eine Strafbarkeit ablehnend Hoven/Obert NStZ 2022, 331.

<sup>291</sup> OLG Celle BeckRS 2019, 21220; Roth GSZ 2022, 123 (126).

<sup>292</sup> BGH NStZ-RR 2019, 375 (376).

<sup>293</sup> BGH NStZ-RR 2019, 108 (109); BVerfG NJW 2018, 2858 (2860); NJW 2018, 2861 (2862).

<sup>294</sup> BVerfG NJW 2018, 2858 (2859).

<sup>295</sup> Vgl. dazu → Rn. 110 ff.

Geschichtsinterpretation.<sup>296</sup> Die Schwelle der Eignung zur Friedensstörung ist auch in den Fällen der Verharmlosung im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB erst dann überschritten, wenn die Äußerung geeignet ist, die politische Auseinandersetzung ins Feindselige und Unfriedliche umkippen zu lassen, indem sie aggressive Emotionalisierungen hervorrufen und Hemmschwellen herabzusetzen kann.<sup>297</sup> Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die emotionalisierende Äußerung gegenüber einem unbegrenzten Personenkreis im Internet erfolgt.<sup>298</sup>

- 183 Beispiel aus der Rechtsprechung:** In einem Verfahren wegen Verharmlosung des Holocausts durch die Gegenüberstellung eines „Judensterns“ mit den Jahreszahlen „1933-1945“ und dem Logo der Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ mit den Jahreszahlen „2013-?“ über die Plattform Twitter entschied das *BayObLG*:<sup>299</sup> „Ein derartiges auf Breitenwirkung angelegtes Verharmlosen von nach § 130 Abs. 3 StGB näher bezeichneten Völkermordhandlungen ist zur Vergiftung des politischen Klimas geeignet, weil sie Würde und Ansehen der Überlebenden sowie insbesondere der Ermordeten und ihrer Angehörigen in einem für das ganze Gemeinwesen unerträglichen Maße tangieren. Eine entsprechende Gefährdung des öffentlichen Friedens haftet derartigen in die Öffentlichkeit gebrachten Äußerungen regelmäßig an.“

Das *LG Augsburg* hatte zuvor entschieden, dass der „Judenstern“ nach allgemeinem Verständnis eines der Symbole für die Judenverfolgung schlechthin darstelle und die öffentliche Verwendung sich daher unmittelbar auf den Holocaust und nicht nur auf die gegen Juden gerichtete Ausgrenzung und Stigmatisierung beziehe.

Das *BVerfG* nahm eine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht an.<sup>300</sup>

- 184** § 130 Abs. 4 StGB setzt eine tatsächliche **Störung des öffentlichen Friedens** voraus. Zwar kann bei tatbestandlicher Gutheißung des NS-Regimes eine Störung des öffentlichen Friedens grundsätzlich vermutet werden kann, da das Merkmal der Friedensstörung nur zur Erfassung untypischer Situationen dient, in denen besondere Umstände vorliegen.<sup>301</sup> Jedoch bietet es sich auch hier an, jeweils die Verbreitung und Wirkung der Äußerung konkret festzustellen, etwa durch die öffentlich einsehbaren Parameter wie genutzte „Erwähnungen“ oder „Hashtags“, Anzahl der „Kommentare“, „Weiterleitungen“ oder „Likes“ zu der jeweiligen Äußerung sowie Anzahl der „Klicks“, Anzahl der „Freunde“ oder „Abonnenten“ des Urhebers.<sup>302</sup>

- 185** Allgemein gilt auch im Zusammenhang mit § 130 Abs. 3 und 4 StGB, dass die Verbreitung erwiesen unwahrer und bewusst falscher Tatsachenbehauptungen nichts zur verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsbildung beitragen kann und als solche nicht von der **Meinungsfreiheit** gedeckt ist.<sup>303</sup> Wer die Leugnung etc. des nationalsozialistischen Völkermords bzw. der NS-Gewalt- oder Willkürherrschaft dagegen auf vermeintlich eigene Schlussfolgerungen und Bewertungen stützt, kann sich grundsätzlich auf die Meinungsfreiheit berufen. Denn das Grundgesetz kennt kein allgemeines antinationalsozialistisches Grundprinzip, das ein Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige

<sup>296</sup> BVerfG NJW 2018, 2861 (2862); NJW 2010, 47 (53).

<sup>297</sup> BVerfG NJW 2018, 2861 (2863); OLG Celle BeckRS 2019, 21220.

<sup>298</sup> BVerfG NJW 2021, 297 (298).

<sup>299</sup> BayObLG BeckRS 2020, 52510; eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ablehnend dagegen OLG Saarbrücken BeckRS 2021, 4322: Verwendung des „Judensterns“ unter Ersetzung des Worts „Jude“ ua durch die Wörter „nicht geimpft“.

<sup>300</sup> BVerfG BeckRS 2021, 38103.

<sup>301</sup> BVerfG NJW 2010, 47 (55).

<sup>302</sup> Vgl. dazu → Rn. 113.

<sup>303</sup> BVerfG NJW 2018, 2858 (2859).

Wirkung seines Inhalts erlaubt.<sup>304</sup> Auch sind die Grenzen der Meinungsfreiheit nicht schon dann überschritten, wenn die anerkannte Geschichtsschreibung oder die Opfer nicht angemessen gewürdigt werden. Von der Meinungsfreiheit sind vielmehr auch offensichtlich anstößige, abstoßende und bewusst provozierende Äußerungen gedeckt, die wissenschaftlich haltlos sind und das Wertfundament unserer gesellschaftlichen Ordnung zu diffamieren suchen.<sup>305</sup> Die Einschränkung der Meinungsfreiheit von den Holocaust billigenden, leugnenden bzw. verharmlosenden Personen kann daher ebenfalls nur dann eingeschränkt werden, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen.<sup>306</sup>

Über § 130 Abs. 5 StGB kann auch das Teilen und „Liken“ leugnender Äußerungen iSd § 130 Abs. 3 StGB strafrechtlich relevant sein. Eine Eignung zur Friedensstörung ist hier von dem Wortlaut zwar nicht eindeutig vorgesehen, wird aber unter Bezugnahme auf die Gesamtsystematik des § 130 StGB und die ursprüngliche gesetzgeberische Motivation allgemein als erforderlich angesehen.<sup>307</sup> **186**

## 8. Billigung von Straftaten – § 140 StGB

Mit § 140 StGB soll ein „**Klima der Verbrechensanreizung**“ **verhindert** werden, um damit die öffentliche Sicherheit und insbesondere das Gefühl der Rechtssicherheit zu schützen.<sup>308</sup> **187**

„**Billigung**“ einer Katalogtat des § 140 StGB wie etwa §§ 212, 226 StGB etc. bedeutet Gutheißen in dem Sinne, dass sich der Äußernde moralisch hinter den Täter stellt. Erforderlich war dafür ursprünglich eine zustimmende Kundgebung zu einer tatsächlich begangenen rechtswidrigen Tat, wobei die Tat individualisierbar, aber nach Zeit und Ort nicht genau angegeben zu werden braucht.<sup>309</sup> **188**

Der Anwendungsbereich des § 140 StGB ist mit Wirkung ab April 2021 um die **Billigung noch nicht erfolgter Straftaten** erweitert worden. Damit soll das in sozialen Medien im Internet zu beobachtende Phänomen erfassen werden können, dass von Nutzern die Begehung einer zukünftigen rechtswidrigen Tat gutgeheißen wird, ohne dass die Tat hinreichend konkret im Sinne von § 111 StGB angedroht wird. Nach Auffassung des Gesetzgebers sind auch solche billigenden Äußerungen geeignet, den Zustand allgemeiner Rechtssicherheit erheblich zu erschüttern, wenn sie öffentlich erfolgen.<sup>310</sup> Diese Änderung ist von zentraler Bedeutung für eine intensivere Strafverfolgung von „Hatespeech“, da in sozialen Netzwerken solche Befürwortungen zukünftiger Taten massenhaft vorkommen, aber zuvor nicht eindeutig etwa über § 111 StGB strafrechtlich erfasst werden konnten, obwohl auch damit Dritte zur Durchführung entsprechender Taten motiviert werden können.<sup>311</sup> **189**

Relevant kann auch in diesem Zusammenhang nur der **aus sich heraus verständliche, objektive Sinngehalt der Äußerung** sein. Ob eine Äußerung einen billigenden **190**

<sup>304</sup> BVerfG NJW 2018, 2858 (2859).

<sup>305</sup> BVerfG NJW 2018, 2861 (2863).

<sup>306</sup> BVerfG NJW 2010, 47 (51).

<sup>307</sup> BGH NStZ-RR 2019, 108 (109); Fischer StGB § 130 Rn. 42; BT-Drs. 12/8588, 8.

<sup>308</sup> BGH NJW 1969, 517 (518); NK-StGB/Ostendorf § 140 Rn. 9.

<sup>309</sup> OLG Karlsruhe BeckRS 2017, 113382; OLG Hamburg BeckRS 2015, 114841; LG Hamburg NStZ 2020, 737.

<sup>310</sup> BT-Drs. 19/17741, 34; kritisch dazu Geneuss JZ 2021, 286.

<sup>311</sup> Ebenso Simon JR 2020, 599 (601).

Inhalt hat, hängt nicht von der tatsächlichen inneren Einstellung des Urhebers, sondern allein davon ab, wie die objektiven Empfänger der Äußerung diese verstehen.<sup>312</sup> Daher kann auch mit einem „Like“ oder einem „Lach-Smiley“ in sozialen Netzwerken der Äußerungsinhalt verbunden sein, dass die in Bezug genommene Äußerung im Sinne eines Sich-Zueigenmachens bestätigt wird. Auch ist es möglich, dass dadurch unmittelbar eine Straftat befürwortet wird, etwa wenn diese Straftat in der in Bezug genommenen Äußerung konkret beschrieben wird und dem „Like“ in dem jeweiligen Diskussionskontext ein objektiver Äußerungsinhalt wie „Gefällt mir“, „Finde ich gut“ oder „Ich freue mich darüber“ eindeutig zukommt.<sup>313</sup> Dagegen ist ein „Billigen“ dann nicht gegeben, wenn sich die in Bezug genommene Äußerung lediglich mit den möglichen Ursachen der Bezugsstat inhaltlich auseinandersetzt.<sup>314</sup>

**191** Für die Voraussetzungen der öffentlichen Tathandlung bzw. des Verbreitens eines Inhalts gemäß § 140 StGB sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen.<sup>315</sup> Gleiches gilt für das Erfordernis der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens.<sup>316</sup>

**192** In der Praxis beziehen sich entsprechende Kommentare in der Regel auf öffentlichkeitswirksame Straftaten im Inland. Taugliches Objekt der Billigung iSd § 140 Nr. 2 StGB ist aber beispielsweise auch eine nicht dem Anwendungsbereich des StGB unterfallende **Auslandskatalogtat**, wenn sie zur Störung des inländischen öffentlichen Friedens geeignet ist.<sup>317</sup>

**193** **Beispiele aus der Strafverfolgungspraxis**<sup>318</sup>: „Täter hat einen Orden verdient“  
 „...ein guter Anfang“  
 „Gut, dass dieses Schwein (...) erschossen wurde“  
 „Das ist nicht krass, das nenne ich Gerechtigkeit an einem Volksverräter“  
 „Gut gemacht, der nächste bitte!“  
 „Ein linker Klugscheißer weniger“  
 „Mal den richtigen erwischt“

DIE FACHBUCHHANDLUNG

### III. Angriffe auf den individuellen Rechtsfrieden

#### 1. Beleidigung – §§ 185, 193 StGB

**194** § 185 schützt nach allgemeiner Meinung das **Rechtsgut der Ehre**.<sup>319</sup> Seit April 2021 wird die öffentlich oder durch Verbreiten eines Inhalts begangene Beleidigung schärfer bestraft.<sup>320</sup>

**195** Bei der Prüfung einer Meinungsäußerung als Beleidigung gemäß § 185 StGB ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Äußerung nicht isoliert und ohne **Einbeziehung ihres objektiven Kontextes** ausgelegt wird. Erforderlich ist also, dass sowohl der

<sup>312</sup> OLG Karlsruhe BeckRS 2017, 113382.

<sup>313</sup> Eingehend dazu Eckel/Rottmeier NSTZ 2021, 1 ff.; Krischker JA 2013, 488 ff.; vgl. auch Engländer NSTZ 2021, 385 (387); ablehnend BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 140 Rn. 1.

<sup>314</sup> OLG Karlsruhe NJW 2003, 1200.

<sup>315</sup> Vgl. dazu → Rn. 91, 125 f.

<sup>316</sup> Vgl. dazu → Rn. 110 ff.

<sup>317</sup> BGH NStZ-RR 2017, 109 f.

<sup>318</sup> „Durchsuchungen wegen Internet-Hetze im Fall Lübecke“ becklink 2016498.

<sup>319</sup> MüKoStGB/Regge/Pegel § 185 Rn. 1; BeckOK StGB/Valerius StGB § 185 Rn. 1.

<sup>320</sup> Vgl. zur öffentlichen Tatbegehung → Rn. 229.

Ursprung als auch der vorherige Verlauf der Diskussion hinsichtlich des betreffenden Kommentars einbezogen wird (sog. „Kontextrecherche“). Denn die Anwendung des § 185 StGB erfordert eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung.<sup>321</sup> Eine Verurteilung wegen Beleidigung setzt gerade bei Nutzung von Social-Media-Plattform voraus, dass die Äußerungen im Urteil entweder vollständig zitiert oder aber wenigstens nach ihrem jeweiligen Gesamtkontext in Form einer aussagekräftigen zusammenfassenden Darstellung im Urteil wiedergegeben werden, weil nur so auszuschließen ist, dass die inkriminierten Zitate nicht aus einem größeren Zusammenhang herausgerissen sind.<sup>322</sup>

Darauf aufbauend ist in ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* regelmäßig eine **abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen** erforderlich, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite droht. Hierfür bedarf es einer Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falles und der Situation, in der die Äußerung gefallen ist. Insgesamt ist eine ehrbeeinträchtigende Äußerung nur dann eine gemäß § 185 StGB tatbestandsmäßige und nach § 193 StGB rechtswidrige Beleidigung, wenn das Gewicht der persönlichen Ehre in der konkreten Situation die Meinungsfreiheit des Äußernden überwiegt. Maßgeblich für diese Abwägung ist, dass die konkrete Situation der Äußerung erfasst und unter Berücksichtigung ihrer kontextbezogenen Bedeutung wie ihrer emotionalen Einbettung in Blick auf die betroffenen Grundrechte gewürdigt wird.<sup>323</sup> **196**

#### a) „Formalbeleidigung“

Nicht von der Meinungsfreiheit geschützt sind jedoch solche ehrverletzenden Äußerungen, die besonders krasse, aus sich heraus herabwürdigende und kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte Schimpfwörter aus der Fäkalsprache beinhalten (sog. „Formalbeleidigungen“). Denn die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen **zielt unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen allein auf die Herabsetzung und Verächtlichmachung**.<sup>324</sup> Das maßgebliche Kriterium ist damit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die spezifische Form dieser Äußerung durch eine kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit, die die Betroffenen insgesamt verächtlich macht. Nur in diesem Zusammenhang kann bereits eine isolierte Betrachtung eines einzelnen Begriffs eine Abwägung entbehrlich machen. **197**

#### Beispiele aus Rechtsprechung und Literatur: „Schwuchtel“<sup>325</sup>

„Schlampe, Drecks Fotze“<sup>326</sup>

„Dreckspack“<sup>327</sup>

„Dreckschwein, Drecksau“<sup>328</sup>

„Vollidiot“<sup>329</sup>

**198**

<sup>321</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2623); BeckRS 2021, 7035.

<sup>322</sup> BayObLG BeckRS 2020, 35559; ähnlich BVerfG BeckRS 2021, 7035: „... sind die ...maßgebenden Gründe unter Auseinandersetzung mit objektiv feststellbaren Umständen des Falles nachvollziehbar darzulegen...“.

<sup>323</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2623); NJW 2020, 2629 (2630).

<sup>324</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 (2623); NJW 2020, 2629 (2630).

<sup>325</sup> AG Frankfurt aM BeckRS 2021, 1953.

<sup>326</sup> LG Berlin BeckRS 2020, 23.

<sup>327</sup> BayObLG BeckRS 2020, 35544.

<sup>328</sup> KG BeckRS 2020, 4264.

<sup>329</sup> Ladeur JZ 2020, 943.

**199** Nicht ausreichend für eine Formalbeleidigung ist es, wenn es sich um Begriffe handelt, mit denen in dem konkreten oder in einem anderen Kontext durchaus sachliche Kritik an Personen und deren Verhalten zum Ausdruck gebracht werden könnte. Denn dann scheidet eine Einordnung der Äußerung als unabhängig von einer Abwägung strafbare Formalbeleidigung offensichtlich aus. Diese Begriffe können vielmehr, je nach Kontext, durchaus geläufige Ausdrucksmittel von Kritik sein.

**200 Beispiele aus der Rechtsprechung:** „Verbrecher, Rechtsbeuger, Rechtsradikaler“<sup>330</sup>  
 „Dilettant, Null“<sup>331</sup>  
 „Trulla“<sup>332</sup>  
 „dämliches Grinsen“<sup>333</sup>  
 „dämlicher Staatsanwalt“<sup>334</sup>  
 „durchgeknallte, geisteskranke Staatsanwältin“<sup>335</sup>  
 „vorlaute Göre“<sup>336</sup>  
 „Zigeuner, Neger“<sup>337</sup>

### b) „Schmähdikritik“

**201** Die Meinungsfreiheit tritt ebenfalls – jedenfalls regelmäßig – zurück, wenn und soweit es sich um herabsetzende Äußerungen handelt, die eine **bloße Schmähdikritik der angegriffenen Person** darstellen (sog. „Schmähdikritik“).

**202** Der Charakter einer Äußerung als Schmähdikritik folgt jedoch nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung. Auch eine überzogene, polemische, ausfällige oder kränkende Kritik nimmt erst dann den Charakter einer Schmähdikritik an, wenn eine Äußerung **keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung** hat und es bei ihr allein um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.<sup>338</sup> Dies kann etwa dann in Betracht kommen, wenn eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen.

**203 Beispiele aus der Rechtsprechung:** „durchgeknallte, geisteskranke Staatsanwältin“<sup>339</sup>  
 Bezeichnung eines Widerstandskämpfers in der NS-Zeit als „Landesverräter“<sup>340</sup>  
 Erstellung eines „Fake-Profiles“ bei Instagram mit Nacktbildern, das den Eindruck erwecken soll, die betroffene Person sei an sexuellen Kontakten interessiert<sup>341</sup>

---

<sup>330</sup> BVerfG BeckRS 2020, 12819.

<sup>331</sup> BVerfG NJW 2020, 2631.

<sup>332</sup> BVerfG NJW 2021, 148.

<sup>333</sup> BVerfG BeckRS 2020, 32662.

<sup>334</sup> BVerfG BeckRS 2022, 6210.

<sup>335</sup> BVerfG NJW 2016, 2870.

<sup>336</sup> OLG Brandenburg BeckRS 2020, 4257.

<sup>337</sup> OLG Hamm NStZ-RR 2016, 244; vgl. zu dem Begriff „Neger“ aber auch OLG Brandenburg MMR 2021, 365.

<sup>338</sup> BVerfG NJW 2019, 2600; BeckRS 2021, 7035.

<sup>339</sup> BVerfG NJW 2016, 2870.

<sup>340</sup> BGH NJW 1958, 1004.

<sup>341</sup> OLG Schleswig NJW-RR 2022, 770.